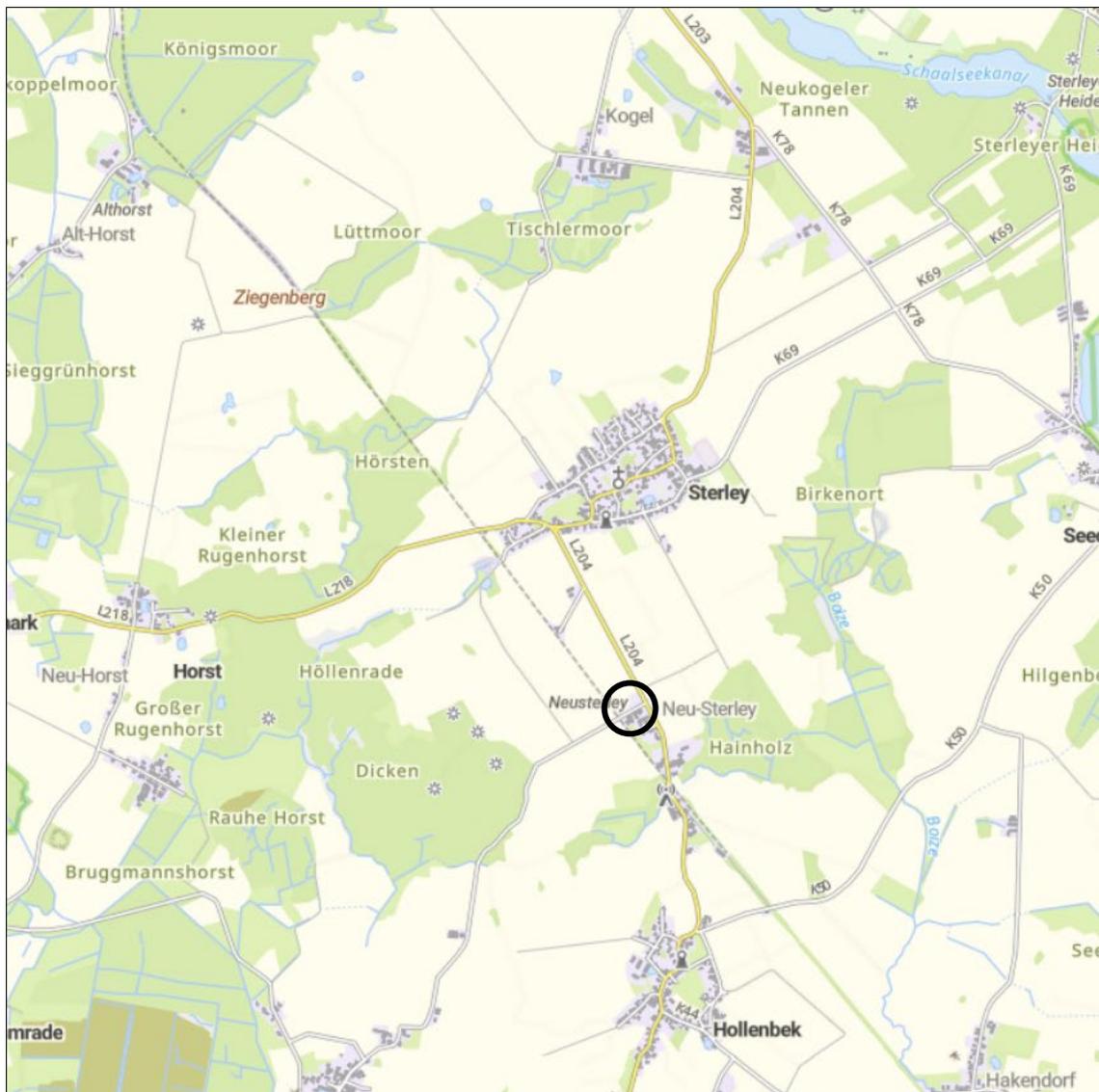




**Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und
zugehörige 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

für das Gebiet in Neu-Sterley, westlich der Straße „Auf dem Berge“ (L 204), nördlich der
Bebauung, nördlich der Straße nach Kehrsen und östlich der Bahntrasse



Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB,
der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Bearbeitung:

PROKOM Stadtplaner und Ingenieure GmbH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1
23564 Lübeck

Tel. 0451 / 610 20 26

Fax. 0451 / 610 20 27

luebeck@prokom-planung.de

Richardstraße 47
22081 Hamburg

Tel. 040 / 22 94 64 14

Fax. 040 / 22 94 64 24

hamburg@prokom-planung.de

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen der Planaufstellung	6
1.1	Planungsanlass.....	6
1.2	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	6
1.3	Grundlage des Verfahrens	6
1.4	Rechtsgrundlagen	7
2	Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse.....	7
2.1	Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein	7
2.2	Regionalplan	8
2.3	Landschaftsrahmenplan	8
2.4	NATURA 2000-Gebiete.....	9
2.5	Flächennutzungsplan (2000).....	9
2.6	Landschaftsplan (1997).....	10
2.7	Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen	10
3	Bestandssituation	13
3.1	Städtebauliche Situation.....	13
3.2	Verkehrliche Erschließung	13
3.3	Natur und Umwelt	14
3.3.1	Vegetationsbestand	14
3.3.2	Topografie.....	14
3.3.3	Bodenschutz / Bodenversiegelungen	15
3.3.4	Altlasten	15
3.3.5	Natur- und Artenschutz	15
3.3.6	Orts- und Landschaftsbild	15
3.3.7	Erholung	16
3.4	Denkmalschutz	16
3.5	Eigentumsverhältnisse	16
3.6	Ver- und Entsorgung	16
3.7	Immissionsschutz.....	16
4	Planung.....	17
4.1	Ziele und Zweck der Planung	17
4.2	Geplante Darstellungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes	18
4.3	Flächenbilanz.....	18
4.4	Städtebauliches Konzept.....	19

4.5	Erschließung	20
4.6	Grün- und Freiraumkonzept	20
4.7	Natur- und Artenschutz	21
4.8	Ver- und Entsorgung	21
4.9	Immissionsschutz.....	23
5	Planungsrechtliche Festsetzungen	24
5.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	24
5.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	25
5.3	Verkehrsflächen	25
5.4	Öffentliche und private Grünflächen	26
5.5	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	26
5.6	Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	27
6	Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	28
7	Hinweise	28
8	Umweltbericht	29
9	Maßnahmen zur Bodenordnung.....	29
10	Kosten/Finanzwirksamkeit	30
11	Beschluss	30

ANLAGEN

- Biotop- und Nutzungstypenkartierung

1 Grundlagen der Planaufstellung

1.1 Planungsanlass

Mit der Aufstellung der 2. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 8 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sterley, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und Änderung einer Biogasanlage geschaffen werden. Die aktuelle Planung sieht vor, die Biogasanlage um zwei Gärrestspeicher und einen Fahrsilo sowie weitere Infrastruktur zur Gasaufbereitung und Gaseinspeisung zu erweitern. Gleichwohl handelt es sich bei der geplanten Änderung des Bebauungsplanes um einen Angebotsbebauungsplan, so dass auch eine anderweitige Nutzung im Rahmen der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes möglich ist.

Hierzu hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 24.04.2023 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und die Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet in Neu-Sterley, westlich der Straße „Auf dem Berge“ (L 204), nördlich der Bebauung, nördlich der Straße nach Kehrsen und östlich der Bahntrasse beschlossen.

1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich südlich der Ortslage Sterley am nördlichen Rand des Ortsteils Neu Sterley. Der Plangeltungsbereich umfasst die Flurstücke 10, 127, 129 und 130 sowie teilweise die Flurstücke 11 und 12/1 auf der Flur 5 der Gemarkung Sterley.

Er wird begrenzt durch:

- landwirtschaftliche Flächen im Norden,
- die Landesstraße L 204 (Auf dem Berge) im Osten,
- die Straße nach Kehrsen und die bestehende Biogasanlage im Süden,
- einen Gehölzstreifen entlang der Bahntrasse nach Hollenbeck im Westen.

Die genaue Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den nördlichen Teil der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8, in dem die Erweiterung der Biogasanlage geplant ist. Entsprechend umfasst der Plangeltungsbereich das Flurstück 130 der Flur 5 in der Gemarkung Sterley.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 erfolgt in einem regulären Verfahren mit allen nach Baugesetzbuch erforderlichen Beteiligungsschritten, einschließlich der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird auch der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sterley im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (8. Änderung).

1.4 Rechtsgrundlagen

Dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes liegen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 6),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6),
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (Landesbauordnung - LBO) vom 06.12.2021, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Harmonisierung bauordnungsrechtlicher Vorschriften vom 06.12.2021 (GVOBl. S. 1422).
- Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 3 Nr. 4 G v. 06.12.2022 (GVOBl.S. 1002),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. v. 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240)

2 Übergeordnete Planungen bestehende Rechtsverhältnisse

2.1 Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Gemäß Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2021 befindet sich die Gemeinde Sterley innerhalb des "Ländlichen Raumes". Die Gemeinde befindet sich innerhalb des 10 km Radius um das Mittelzentrum Mölln und ist als "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" dargestellt. Zudem verzeichnet der Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) die Trassensicherung für eine Bahnstrecke, die allerdings außer Betrieb ist.

Zu den ländlichen Räumen führt der Landesentwicklungsplan 2021 (LEP 2021) aus, dass die Landwirtschaft ein prägender Wirtschaftsbereich für die ländlichen Räume darstellt. Die Voraussetzungen für eine leistungsfähige, flächenbezogen nachhaltig wirtschaftende Landwirtschaft sollen erhalten und weiter verbessert werden. Zudem wird der Landwirtschaft eine besondere Rolle bei der Erzeugung und Nutzung von Erneuerbaren Energie zugeschrieben.

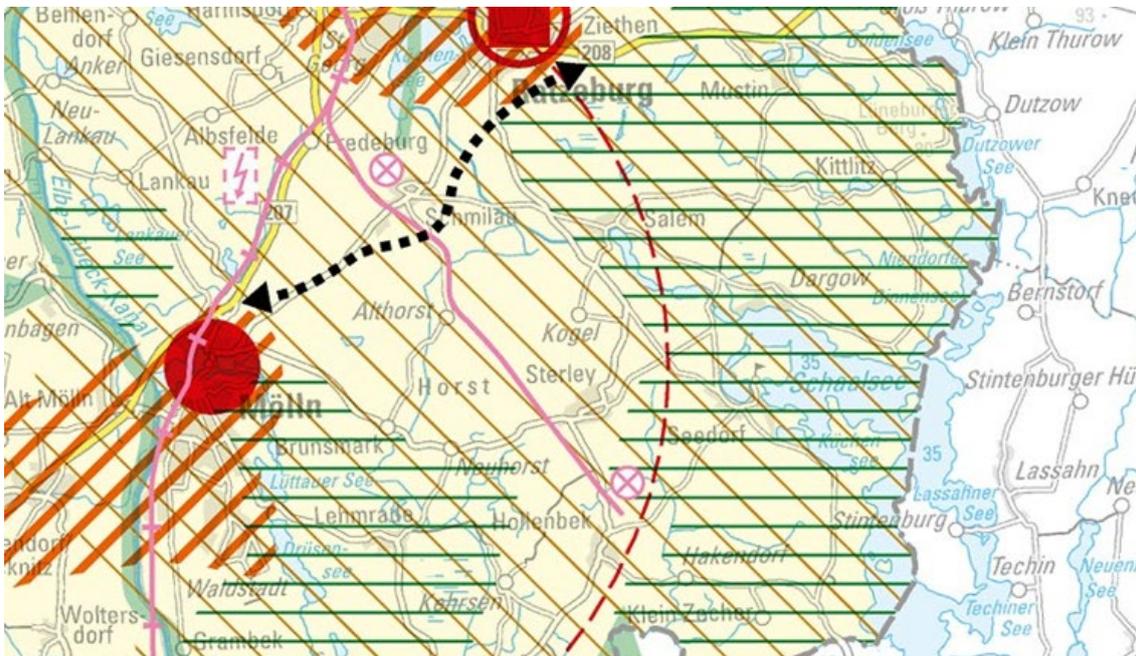


Abb.1: Auszug aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (2021)

2.2 Regionalplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Regionalplanes Schleswig-Holstein Süd (Planungsraum I) aus 1998. Der Regionalplan stellt die zuvor beschriebenen Inhalte des Landesentwicklungsplanes dar. Ergänzend wird die Landesstraße L 204 als regionale Straßenverbindung dargestellt. Ferner ist der Kernort Sterley mit einer ergänzenden, überörtlichen Versorgungsfunktion im ländlichen Raum gekennzeichnet. Zudem befindet sich östlich des Plangebietes u.a. ein Waldgebiet, das im Regionalplan als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft dargestellt ist.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparkes Lauenburgische Seen, aber außerhalb der Kernzone. Negative Auswirkungen auf die Entwicklungsziele des Naturparkes sind durch die Planung nicht zu erwarten.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Gemäß den Darstellungen des Landschaftsrahmenplans von 2020 (Karte 1) liegt das Plangebiet in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Bei der Planung von Maßnahmen in Trinkwassergewinnungsgebieten ist von der Wasserbehörde im Rahmen der wasserrechtlichen Genehmigung zu prüfen, ob die Planung dem Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage zuwiderläuft oder welche Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers

getroffen werden müssen. Zudem stellt Karte 1 östlich des Plangebietes einen Wald dar, der gleichzeitig Schwerpunktbereich und auch Natura 2000 Gebiet ist (hier: Europäisches Vogelschutzgebiet). Karte 2 stellt weite Teile des Gebietes südlich von Ratzeburg bzw. östlich von Mölln und somit auch das Plangebiet bei Sterley als Gebiet mit besonderer Erholungseignung und als Gebiet, dass die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 36 Abs. 1 BNatSchG i.V.m § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt, dar. Ein Verfahren zur Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes ist zurzeit nicht vorgesehen.

Karte 3 des Landschaftsrahmenplans weist keine Darstellung im unmittelbaren Plangebiet auf. Jedoch sind südlich und östlich des Geltungsbereiches Waldflächen aufgeführt. Die Waldflächen östlich des Plangebietes besitzen eine Größe von < 5 ha und zum Teil klimaresiliente Böden.

Aufgrund der Entfernung zu den o.g. Schutz- und Entwicklungszonen und der geringen Auswirkungen der geplanten Erweiterung der Biogasanlage ist davon auszugehen, dass die aus dem Landschaftsrahmenplan abzuleitenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele nicht negativ betroffen sind.

2.4 NATURA 2000-Gebiete

Der Plangeltungsbereich liegt in keinem und grenzt an kein NATURA 2000-Gebiet.

Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind:

- das EU-Vogelschutzgebiet DE 2331-491 Schaalsee-Gebiet > 400 m östlich des Plangebietes und > 2.500 m südlich des Plangebietes
- das FFH-Gebiet DE 2431-392 Hakendorfer Wälder > 2.700 m südlich des Plangebietes

Die geplante Erweiterung der Biogasanlage ist für den Erhaltungszustand der o.g. FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes nicht relevant. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Gebiete und des EU-Vogelschutzgebietes sowie der Arten durch die geplanten Veränderungen der Habitatausstattung im Plangeltungsbereich ist nicht ableitbar. Denkbare Fernwirkungen durch den Bau von Gärrestspeichern, einem Fahrsilo und dem Verkehr treten auf die Distanz von mindestens 400 m nicht in Erscheinung.

2.5 Flächennutzungsplan (2000)

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich teilweise außerhalb des Geltungsbereiches rechtskräftiger Bebauungspläne und ist dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen. Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich vollständig im Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Der ursprüngliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Sterley aus dem Jahr 2000 stellt beide Plangebiete zum Großteil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Zudem sind an der östlichen Plangebietsgrenze die Landesstraße L 204 als „sonstige überörtliche und

örtliche Hauptverbindungsstraße“ und der westlich angrenzende Bahndamm als „Bahnanlage“ mit westlich und östlich angrenzenden „Grünflächen“ dargestellt. Zur Entwicklung der Biogasanlagen an diesem Standort wurden bereits 2006 (2. Änderung) und 2007 (3. Änderung) Anpassungen des Flächennutzungsplanes vorgenommen. Beide stellen die Flächen, die bereits heute für die Gewinnung und Verarbeitung von Biogas genutzt werden als Sondergebiete „SO - Biogasanlage“ bzw. Sondergebiet „SO – Biogas“ dar.

2.6 Landschaftsplan (1997)

Biotop- und Nutzungstypen/Bestand

Der Großteil des Plangeltungsbereiches ist im Landschaftsplan als Acker dargestellt. Zudem ist der westlich angrenzende Gehölzbestand entlang der Bahntrasse als Gebüsch bzw. Feldgehölz dargestellt und die bestehenden Grünstrukturen entlang der Landesstraße L 204 als Knick mit Überhältern. Der südwestliche Bereich gehört zu einem Wasserschongebiet. Dieser Bereich ist bereits in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet „SO – Biogas“ dargestellt und Teil der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.

Entwicklung

Als Entwicklungsmaßnahme sieht der Landschaftsplan lediglich die Entwicklung der Seitenbereiche im Westen bzw. Osten des Plangebietes als Feldrain bzw. Saumbiotop vor.

2.7 Bestehende Bebauungspläne oder sonstige Satzungen

Das Plangebiet der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne und im Außenbereich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich teilweise außerhalb der Geltungsbereiche rechtskräftiger Bebauungspläne und ist dem Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB zuzuordnen.

Der südliche Teil der vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 liegt aber zum Teil im Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 8 und zum Teil innerhalb des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8.

Der ursprüngliche Bebauungsplan Nr. 8 umfasst den Großteil der Sondergebietsflächen nördlich und südlich der Erschließungsstraße für die Biogasanlage (Straße nach Kehrsen). Ausgespart ist lediglich ein gut 50,0 m breiter Streifen zwischen den Gehölzbeständen östlich der Bahnstrecke und den Lagerflächen für pflanzliche Rohstoffe. Er setzt zwei Sonstige Sondergebiete fest. Das Sondergebiet SO 1 befindet sich südlich der Erschließungsstraße. Hier gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und die offene Bauweise. Errichtet werden dürfen hier Anlagen für die Erzeugung und Verwertung von Biogas sowie dem untergeordnete Anlagen. Die Höhe baulicher Anlagen darf 7,0 m, gemessen ab der Oberkante der zugeordneten Straße, nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind untergeordnete technische Aufbauten der baulichen Anlagen. Das Sonstige

Sondergebiet SO 2 liegt nördlich der Erschließungsstraße. Dort sind Anlagen zur Lagerung pflanzlicher Rohstoffe zulässig. Bauliche Anlagen dürfen hier eine Höhe von 4,0 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind auch hier wieder untergeordnete technische Aufbauten. Weiter setzt der Bebauungsplan zur Eingrünung des Areals diverse Begrünungsmaßnahmen fest. So sind westlich des Sondergebietes SO 1 und nördlich sowie östlich des Sondergebietes SO 2 Knicks anzulegen. Die Knicks werden ergänzt durch Gehölzstreifen, die zum einen an der nordwestlichen Plangebietsgrenze entlang der Bahntrasse sowie beidseitig der Erschließungsstraße festgesetzt sind.

PLANZEICHNUNG TEIL A

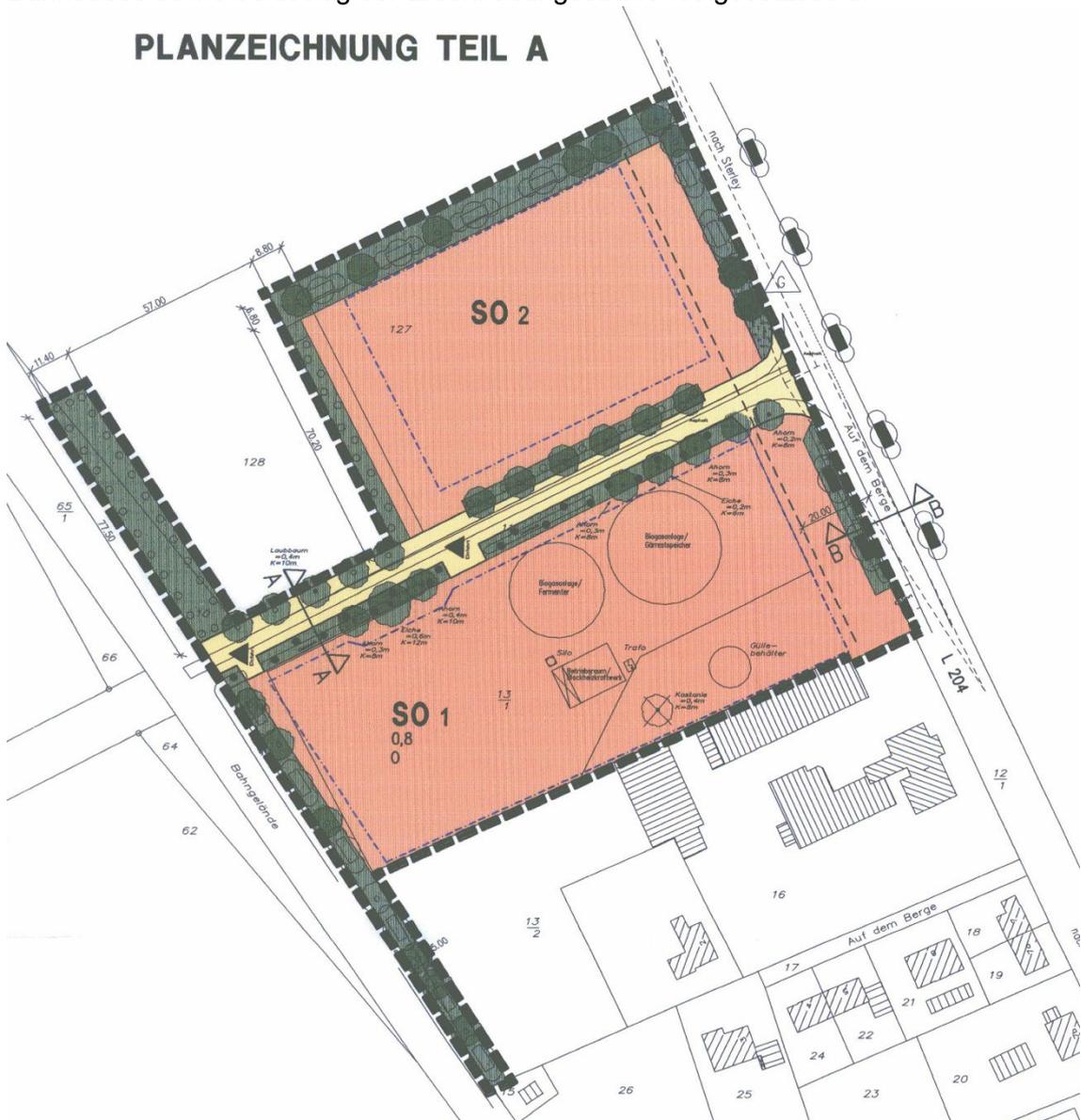


Abb.2: Auszug der Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Sterley (2007)

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 schließt die bestehende Lücke des ursprünglichen Bebauungsplanes im nordwestlichen Bereich. Er setzt ebenfalls zwei Sonstige Sondergebiet „Biogasanlage“ fest. Dabei gilt im Sondergebiet SO 1 wieder eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und die offene Bauweise. In der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen des ursprünglichen

Bebauungsplanes, mit der Ausnahme, dass im Sondergebiet SO 1 die Höhe baulicher Anlagen 8,0 m über der Oberkante des, dem Bauplatz zugeordneten Straßenabschnittes betragen darf. Zur Eingrünung schließt der Bebauungsplan die nördliche Kante des Planungsbereiches mit einer Knickneuanlage.



Abb.3: Auszug der Planzeichnung 1. Änderung Bauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Sterley (2009)

3 Bestandssituation

3.1 Städtebauliche Situation

Innerhalb des Plangebietes

Etwa zwei Drittel des Plangebietes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Dies entspricht dem Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der südliche Teil des Bebauungsplanes wird bereits durch einen Gärbehälter und eine Siloplatte bzw. ein Fahrsilo für die Erzeugung von Biogas genutzt. Die landwirtschaftliche Fläche und die bestehenden Anlagen der Biogasanlage werden durch einen Knick getrennt, dessen westlicher Abschnitt ohne Bewuchs ist. An der westlichen Plangebietsgrenze besteht ein großzügiger Gehölzstreifen, der die nicht mehr aktive Bahnstrecke abschirmt. Er wird als Verkehrsflächenbegleitgrün mit Gebüsch eingeschätzt. Auch an der östlichen Plangebietsgrenze besteht eine Eingrünung zur Landesstraße L 204 hin. Angrenzend zur landwirtschaftlichen Fläche ist hier ein Knick kartiert. Im Bereich der vorhandenen Biogasanlage wird der Gehölzstreifen als Sonstiges Feldgehölz eingeschätzt. Die Erschließungsstraße (Straße nach Kehrsen) an der südlichen Plangebietsgrenze ist etwa zur Hälfte Teil des Plangebietes. An ihrer Nordseite sind zwei Gehölzstreifen vorhanden.

Außerhalb des Plangebietes

In nördliche Richtung, in westliche Richtung, jenseits der Bahntrasse und in östliche Richtung, jenseits der Landesstraße L 204, setzen sich die landwirtschaftlich genutzten Flächen fort. Südlich befinden sich weitere zugehörige Biogasanlagen sowie ein landwirtschaftlicher Hof und Wohnbebauung in Form von kleinteiliger Einfamilien- oder Doppelhausbebauung. Insgesamt bilden die genannten Strukturen den nördlichen Teil des Ortsteils Neu Sterley.

3.2 Verkehrliche Erschließung

MIV - Motorisierter Individualverkehr

Das Plangebiet ist über die Landesstraße L 204 „Auf dem Berge“ und die daran anknüpfende Straße nach Kehrsen an das Verkehrsnetz angeschlossen. Über die Landesstraße L 204 Richtung Gudow und von dort über die Landesstraße L 205 Richtung Südwesten besteht mittels der Anschlussstelle 8b Gudow eine Verbindung an das Bundesautobahnnetz (hier: Bundesautobahn A 24). Ferner ist vom Plangebiet aus über die Landesstraße L 218 in Richtung Westen der Anschluss an das Mittelzentrum Mölln sowie an das überregionale Straßennetz (hier: Bundesstraße B 207) gegeben. Alternativ besteht Anschluss an die Bundesstraße B 208 in Ratzeburg über die Landesstraße L 204 und die Landesstraße L 203 in Richtung Nordosten.

Fuß- und Radwege

Eigenständige Fuß- und Radwege bestehen innerhalb und angrenzend an das Plangebiet nicht.

ÖPNV - Öffentlicher Personennahverkehr

Die nächstgelegene Haltestelle ist vom Plangebiet weniger als 100 m entfernt und liegt an der Landesstraße L 204. Die Haltestelle „Neu Sterley – Sterley“ wird insgesamt von fünf Buslinien angefahren, die zum Großteil Linien für den Schülerverkehr sind. Lediglich die Linie 8850 der Autokraft GmbH kann dem regulären Fahrbetrieb zugeordnet werden. Die Linie verkehrt montags bis freitags alle 60 bis 120 Minuten zwischen Büchen Bahnhof und Mölln. Die Linie 8793 verkehrt montags bis freitags zur Grundschule St. Georgsberg in Ratzeburg. Die Linie 8753 verkehrt montags bis freitags zum Schulberg in Mölln. Darüber hinaus verkehrt die Linie 8754 montags bis freitags bis bzw. ab dem Möllner ZOB und die Linie 8758 verkehrt montags bis freitags über Neu Sterley von bzw. nach Mölln bzw. Gudow. Die Schulbuslinien werden von der Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe GmbH durchgeführt.

Ruhender Verkehr

Das Plangebiet befindet sich aktuell zu einem Teil in landwirtschaftlicher Nutzung und ist zum anderen Teil bereits Betriebsgelände einer Biogasanlage. Explizit ausgewiesene Stellplätze für den ruhenden Verkehr gibt es nicht.

3.3 Natur und Umwelt

3.3.1 Vegetationsbestand

Entlang der südwestlich angrenzenden stillgelegten Bahntrasse sind Gehölze an der Böschung in Form von Verkehrsflächenbegleitgrün vorhanden. Das Gelände fällt zur Bahntrasse hin ab bzw. steigt zum Plangebiet hin an. Die nordwestliche Grenze der Biogasanlage im Plangebiet wird durch einen Knickwall begrenzt. Dieser weist im westlichen Abschnitt keine Gehölze auf. Der östliche Abschnitt ist artenarm bewachsen. Die südöstliche Plangebietsgrenze entlang der Straße nach Kehrsen weist zwei sonstige Feldgehölze auf. Die südöstliche Straßenseite außerhalb des Plangebietes ist durch eine Baumreihe geprägt. Entlang der Landesstraße L 204 im Bereich der vorhandenen Biogasanlage wurde ein weiteres sonstiges Feldgehölz festgestellt. Es reicht bis an den Knick innerhalb des Plangebietes. Die restlichen Gehölze entlang der L 204 sind mit drei Überhängern als Knick eingestuft.

Die Flächen im Bereich der vorhandenen Biogasanlage sind größtenteils versiegelt. Lediglich die Flächen westlich des Gärspeichers und des Fahrsilos sind als ruderale Staudenfluren frischer Standorte unversiegelt.

Die Erweiterungsflächen im Plangebiet nordwestlich des Knicks werden landwirtschaftlich bewirtschaftet und sind entsprechend als Intensivacker eingestuft.

3.3.2 Topografie

Das Plangebiet insgesamt ist mehrheitlich flach. Das aktuelle Betriebsgelände ist größtenteils asphaltiert und weist daher nur wenig Bewegung in den Geländehöhen auf. Es ist ein leichter Anstieg von der südlichen Plangebietsgrenze bis in die Mitte des

Betriebsgeländes zu erkennen. Die Höhen bewegen sich hier zwischen 46,0 und 47,0 m ü NHN. Auch die aktuell noch landwirtschaftlich genutzten Flächen sind eher als flach zu charakterisieren, weisen aber noch natürliche Geländeverläufe auf. So ist im Südwesten auf der landwirtschaftlichen Fläche eine leichte Kuppe mit Höhen von bis zu 48,8 m ü NHN zu erkennen. In Richtung Norden fällt das Plangebiet dann relativ gleichmäßig auf Höhen von um die 45,5 m ü NHN ab. Die östliche Hälfte des Plangebietes ist insgesamt etwas flacher. Hier bewegen sich die Höhen von Südosten nach Nordosten zwischen rund 47,7 m und 46,3 m ü NHN.

3.3.3 Bodenschutz / Bodenversiegelungen

Aufgrund der aktuell zweigeteilten Nutzung des Plangebietes sind die nördlichen Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden derzeit unversiegelt und die südlichen Flächen, die bereits zur Erzeugung von Biogas genutzt werden größtenteils versiegelt.

3.3.4 Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich keine Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen innerhalb oder angrenzend an das Plangebiet.

3.3.5 Natur- und Artenschutz

Innerhalb und angrenzend bzw. grenzübergreifend zum Plangebiet befinden sich gesetzlich geschützten Biotope in Form von Knicks. Dies sind die Gehölzstrukturen beidseits der Landesstraße L 204 östlich des Plangebietes. Der Knick innerhalb bzw. angrenzend an das Plangebiet endet jedoch kurz vor der Fläche, die bereits heute Teil des Biogasbetriebsgeländes ist. Zudem befinden sich Knickstrukturen innerhalb des Plangebietes, die den vorhandenen Betriebsbereich von den derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Flächen trennen. Der östliche etwa 70 m lange Abschnitt ist nicht bewachsen, während der westliche, etwa 100 m lange Abschnitt einen artenarmen Gehölzbewuchs aufweist. Eine Verbindung zum straßenbegleitenden Knick entlang der L 204 besteht nicht.

Ferner ist eine Gehölzstruktur nördlich der Straße nach Kehrsen zwischen den bestehenden Biogasanlagen als Sonstiges Feldgehölz klassifiziert. Die südliche Straßenseite weist außerhalb des Plangebietes eine Baumreihe auf.

Weitere Natur- und Artenschutzrechtliche Fragestellungen werden im Laufe des Verfahrens gutachterlich geprüft.

3.3.6 Orts- und Landschaftsbild

Das Orts- und Landschaftsbild wird derzeit geprägt durch die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung und die angrenzenden dörflichen Strukturen der Gemeinde Sterley, insbesondere durch den Ortsteil Neu Sterley. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes wird die Umgebung zudem durch das Zusammenspiel aus Ackerflächen und den umgebenden Knicks/Reddern geprägt.

Das Plangebiet weist, bis auf die nördliche Plangebietsgrenze, überall Eingrünungen in Form von Knicks, Gehölzen oder Baumreihen auf, die aber stellenweise unterbrochen sind.

3.3.7 Erholung

Das Plangebiet selbst weist keine eigenständige Erholungsfunktion auf. Die umliegenden Straßen sind durch das Fehlen von Rad- oder Wanderwegen nicht besonders zur Erholung geeignet.

3.4 Denkmalschutz

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der Änderung des Flächennutzungsplanes und der direkten Umgebung befinden sich keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz (DSchG).

3.5 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche befinden sich - mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen - in privatem Eigentum.

3.6 Ver- und Entsorgung

Frischwasser

Träger der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Sterley ist das Amt Lauenburgische Seen (Wasserwerk Sterley).

Abwasser

Schmutzwasser fällt bei der Produktion und Verwertung von Biogas nicht an.

Strom, Gas, Telekommunikation

Die Stromversorgung in der Gemeinde erfolgt durch die Trave Netz GmbH, die Gasversorgung durch die Vereinigten Stadtwerke GmbH. Der Anschluss an die kabelgebundenen Medientnetze erfolgt durch private Anbieter.

Oberflächenwasser

Das Oberflächenwasser wird so weit wie möglich gesammelt und dem Prozesskreislauf der Anlage zugeführt bzw. gebietsintern verwendet. Von der Gemeinde wird das Ziel verfolgt, den gesamten Bereich der Biogasanlage von der gemeindlichen Pflicht der Niederschlagswasserbeseitigung auszuschließen.

3.7 Immissionsschutz

Seveso III-Richtlinie

Die im Juli 2012 neu gefasste Richtlinie 2012/18/EU ("Seveso III-Richtlinie") dient der Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen. Diese mit

der Störfallverordnung von März 2017 in deutsches Recht umgesetzte Richtlinie regelt wesentlich die Pflichten von Betreibern besonders gefahrenrelevanter Industrieanlagen, d.h. solcher Anlagen, in denen mit gefährlichen Stoffen (z.B. sehr giftige oder giftige Stoffe oder entzündliche Flüssigkeiten) in größeren Mengen umgegangen wird (Störfallanlagen). Dies sind beispielsweise Anlagen der chemischen Industrie, der Petrochemie oder Lageranlagen für brennbare Flüssigkeiten. Der Vollzug dieser Verordnung erfolgt insbesondere durch die Überwachungsbehörden, die den für den Umweltschutz zuständigen Landesministerien nachgeordnet sind.

In Artikel 13 der Seveso III-Richtlinie ("Land-use-planning") ist eine Vorgabe enthalten, die über ein Abstandsgebot zwischen einer Störfallanlage und verschiedenen Umgebungsnutzungen wie Wohnbebauung oder öffentlich genutzten Gebäuden auf Verfahren der Bauleitplanung Einfluss nimmt. Diese Vorgaben sind sowohl bei der Errichtung bzw. Änderung von Störfallbetrieben als auch bei neuen Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebe zu berücksichtigen.

Die Biogasanlage in Neu Sterley fällt nach derzeitigem Kenntnisstand¹ als Betrieb bzw. Betriebsbereich unter die Störfallverordnung.

Für den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage (Biogas Neu Sterley GmbH & Co. KG) wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen² durch die EnviTec Biogas erstellt.

Dieses Sicherheitsmanagementsystem und das Konzept zur Verhinderung von Störfällen beschreiben die getroffenen Maßnahmen, um Schäden im Sinne der 12.BImSchV zu verhindern oder zu vermindern. Maßnahmen, die dem Schutz von Mitarbeitern und Gegenständen im Betriebsbereich dienen sind in den, dem Gutachten anliegenden mitgeltenden Dokumenten beschrieben, wie: der Gefährdungsbeurteilung mit Anhang Explosionsschutzdokument, dem internen Alarm- und Gefahrenabwehrplan, den Betriebsanweisungen und dem Gefahrstoffverzeichnis.

4 Planung

4.1 Ziele und Zweck der Planung

Der Betrieb der Biogasanlagen in Neu Sterley soll optimiert und erweitert werden. Um am Standort der Biogasanlage Neu Sterley zukünftig auch Biogas zu Biomethan aufbereiten und in das Erdgasnetz einspeisen zu können, ist eine Erweiterung nördlich der

¹ Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur mit Stand vom 23.02.2022, eingesehen am 16.03.2023 unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte//immissionsschutz/anlagensicherheitStoerfallvorsorge.html>

² EnviTec Biogas: Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle entsprechend RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 04. Juli 2012 (SEVESO III Richtlinie) und Konzept zur Verhinderung von Störfällen entsprechend Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 09.01.2017 (Störfallverordnung) Entsprechend dem Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem KAS-19 Juni 2011, **Biogasanlage Neu Sterley**, ein Betriebsbereich der Biogas Neu Sterley GmbH & Co. KG. Stand 06.01.2020

vorhandenen Biogasanlage geplant. Die vorhandene Biogasanlage soll unverändert weiter betrieben werden. Hier sollen lediglich die Inputstoffe und -mengen geändert werden. Die Biogasanlage der Erweiterung soll mit den Inputstoffen Maissilage, Hähnchenmist, Rindertretmist und Wasser betrieben werden.

Im Rahmen der Änderung sind neben der geplanten Erweiterung auch Änderungen an der bestehenden Anlage vorgesehen. Folgende Maßnahmen sind geplant:

Erweiterung:

- Errichtung und Betrieb von zwei gasdichten Gärrestspeichern sowie von zwei Abfüllplätzen mit Entnahmestationen für Gärreste,
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Biogas zu Biomethan,
- Errichtung und Betrieb einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage),
- Errichtung einer Fahrsiloanlage.

Änderungen (Gesamtanlage):

- Änderung der genehmigten Inputstoffe und Inputmengen.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sterley, soll der nördliche Bereich des vorhandenen Sonstigen Sondergebietes geändert und erweitert werden.

Geplant ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes „Biogas“ im Flächennutzungsplan und hauptsächlich die Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes „Biogasanlage“ im Bebauungsplan.

4.2 Geplante Darstellungen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Bereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird künftig als Sonderbaufläche -Biogas- ausgewiesen. Die Anbauverbotszone wird nachrichtlich übernommen.

4.3 Flächenbilanz

Plangeltungsbereich	gesamt	46.445 m ²
Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage“		38.358 m ²
Straßenverkehrsfläche (Bestand)		1.234 m ²
Private Grünfläche davon:		6.853 m ²
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, hier: Knickschutzstreifen	1.895 m ²	
- Flächen zur Anpflanzung von Knick	755 m ²	
- Flächen zur Erhaltung von Knick	165 m ²	
- Flächen zur Anpflanzung von Gehölzstreifen	2.640 m ²	
- Flächen zur Erhaltung von Gehölzstreifen	1.398 m ²	

4.4 Städtebauliches Konzept

Das Planungsbüro von Lehmden plant die konkrete Bebauung zur Erweiterung der Biogasanlage. Auf Grundlage des Lageplanes wurde die Planzeichnung des Bebauungsplanes erarbeitet.

Geplant ist eine Durchfahrt von der bestehenden Biogasanlage auf die nördliche Fläche. Hier sollen linker Hand bzw. im westlichen Teil zwei Gärrestspeicher mit zugehörigen Entnahmestationen entstehen. Rechter Hand soll ein etwa 65 x 70 m großes Fahrsilo angelegt werden. Dahinter sind im Norden ein Wartungsbereich, eine Gasaufbereitung und eine Rohgasstrecke vorgesehen. An der nordöstlichen Plangebietsecke ist eine Gaseinspeisestation geplant. Hier soll das entstandene Biomethan in das vorhandene Gasversorgungsnetz innerhalb der L 204 eingespeist werden.

Die Erweiterungsfläche wird zu allen Seiten durch einen anzulegenden Wall begrenzt, der im Norden, zu den landwirtschaftlichen Flächen, als Knickwall ausgebildet und entsprechend bepflanzt werden soll.

Die südlichen Flächen im Plangebiet werden bereits durch eine Biogasanlage genutzt.

Zur Optimierung der Biogasanlage und zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Anlage ist eine Änderung der genehmigten Inputstoffe geplant. Es ist vorgesehen die tierischen Nebenprodukte in Form von abgepresster Rindergülle aus der Nachbarschaft zu erhöhen. Dafür entfällt die entsprechende Menge an Maissilage, so dass die Gesamtmengen unverändert bleiben. Die geplante Inputänderung führt dabei zu keiner Erhöhung der produzierten Biogasmenge.



Abb. 1: Ausschnitt Lageplan von Lehmden Planungsbüro, Stand: 06.12.2022

4.5 Erschließung

Die Erschließung der Biogasanlage und ihrer Erweiterung erfolgt unverändert von Süden über die Straße nach Kehrsen. Die innerbetriebliche Verkehrsfläche wird zur Erschließung der Erweiterungsfläche etwa 110 m nach Nordwesten ausgebaut und ist in einer Breite von etwa 25,0 m geplant. Somit ist ein problemloses Rangieren und Wenden der Fahrzeuge möglich.

Zur Einspeisung des Biomethans in das Gasnetz ist an der nordöstlichen Plangebiets-ecke eine Zufahrt von etwa 5,0 m Breite erforderlich. Hier ist bereits eine etwa 12,0 m breite Lücke im Knick vorhanden.

4.6 Grün- und Freiraumkonzept

Entlang der südwestlich angrenzenden stillgelegten Bahntrasse sind Gehölze an der Böschung in Form von Verkehrsflächenbegleitgrün vorhanden. Innerhalb des Plangebietes ist die Anlage eines zum Teil 10,0 m breiten Walls mit einer mindestens dreireihigen

Bepflanzung durch flachwurzelnde, standortheimische Laubgehölze vorgesehen. Von West nach Ost ist innerhalb des Plangebietes ein weiterer Wall (Knick) vorhanden. Der Knick soll entwidmet und die fehlende Bepflanzung nachgeholt werden. Die Gehölze bleiben erhalten, lediglich eine etwa 18 m breite Lücke wird hier berücksichtigt, um die Erschließung der nördlichen Erweiterungsfläche zu ermöglichen.

Zur Eingrünung der nördlichen Erweiterung der Biogasanlage erfolgt eine Knickanlage entlang der neuen nordwestlichen Plangebietsgrenze. Vorgesehen ist eine mindestens zweireihige Bepflanzung eines etwa 3,0 m breiten und etwa 1,25 m hohen Walls. Der Knick entlang der L 204 wird soweit er innerhalb des Plangebietes liegt als zu erhalten festgesetzt und mit einem 5,0 m breiten Knickschutzstreifen abgesetzt. Dieser wird im Bereich der Baumkronen entsprechend des Kronentraufbereiches zuzüglich 2,0 m vergrößert. Die vorhandenen sonstigen Feldgehölze im Plangebiet sind zu erhalten.

Somit wird eine möglichst verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild ermöglicht.

4.7 Natur- und Artenschutz

Im Plangebiet ist die Rodung von etwa 18 m Knick zur Erschließung der nördlichen Erweiterungsfläche erforderlich (siehe oben). Alle übrigen Knicks und sonstigen Gehölze bleiben erhalten bzw. werden aufgewertet (Bepflanzung des Knickwalls ohne Gehölze) oder erhalten einen (Knick-) Schutzstreifen. Weiterhin ist die Eingrünung des Plangebietes im Norden durch die Anlage eines etwa 215 m langen Knicks vorgesehen.

Somit werden ausreichend Maßnahmen zur Sicherung einer orts- und landschaftsbildverträglichen Entwicklung getroffen.

Auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen sind gefährdete Brutvögel des Offenlandes nicht auszuschließen. Eine Kartierung dieser Arten erfolgt von März bis Oktober 2023. Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wird im weiteren Verfahren zur Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet. Die Ergebnisse und mögliche Maßnahmen werden dann in den Bebauungsplan eingearbeitet.

4.8 Ver- und Entsorgung

Frischwasser

Träger der zentralen Wasserversorgung der Gemeinde Sterley ist das Amt Lauenburgische Seen (Wasserwerk Sterley).

Schmutzwasser

Schmutzwasser wird auch zukünftig bei der Produktion und Verwertung von Biogas nicht anfallen.

Strom, Gas, Telekommunikation

Die Stromversorgung in der Gemeinde erfolgt durch die Trave Netz GmbH, die Gasversorgung durch die Vereinigten Stadtwerke GmbH. Der Anschluss an die kabelgebundenen Medientnetze erfolgt durch private Anbieter.

Strom- und Wärmegewinnung ist zudem über Solarenergietechnik innerhalb des Plangebietes möglich.

Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen und Zuwegungen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400.

Abfallbeseitigung

Es wird davon ausgegangen, dass durch den Betrieb der Biogasanlagen kein Abfall im Sinne eines herkömmlichen Abfalls aus privaten Haushaltungen oder Abfall aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen anfällt.

Eine Müllbeseitigung durch die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) ist nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Bereits auf der Ebene des Bebauungsplanes sind grundsätzliche Überlegungen zur geplanten technischen Erschließung des Plangebietes zu erarbeiten. Hierzu gehört ein überschlägiger Nachweis zur Ableitung und ggf. Behandlung des Niederschlagswassers. Hierzu ist unter anderem durch Anwendung der wasserrechtlichen Anforderungen für den Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 18.10.2019) eine Wasserbilanz aufzustellen, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Wasserhaushalt abschätzen zu können.

Bei Neubaugebieten ist grundsätzlich mit einer deutlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushaltes zu rechnen. Infolge der Versiegelung von zuvor unbefestigten Flächen mit Gebäuden, Straßenverkehrsflächen etc. nimmt in der Regel die Verdunstung sowie die Versickerung ab, während der Oberflächenabfluss stark zunimmt. Mit der Anwendung des Erlasses wird die Schädigung des natürlichen Wasserhaushaltes bilanziert und somit aufgezeigt, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben. Die Erarbeitung erfolgt im weiteren Verfahren.

Das Oberflächenwasser wird auch weiterhin so weit wie möglich gesammelt und dem Prozesskreislauf der geplanten Anlagen zugeführt bzw. gebietsintern verwendet.

Im Bereich der neuen Fahrsilokammer fällt sowohl verunreinigtes als auch nicht verunreinigtes Niederschlagswasser an. Das verunreinigte Niederschlagswasser wird über entsprechende Gefälle und Rohrleitungen Silagesickersaftschächten zugeführt und

entsprechend gereinigt. Das nicht verunreinigte Niederschlagswasser wird abgeleitet und gebietsintern versickert.

4.9 Immissionsschutz

Seveso III-Richtlinie

Die Biogasanlage in Neu Sterley fällt nach derzeitigem Kenntnisstand³ als Betrieb bzw. Betriebsbereich unter die Störfallverordnung.

Für den Betrieb der vorhandenen Biogasanlage (Biogas Neu Sterley GmbH & Co. KG) wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen⁴ durch die EnviTec Biogas erstellt. Auch für den Betrieb der geplanten Biogasanlagen (Biogas Neu Sterley GmbH & Co. KG) wird im Genehmigungsverfahren ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen erarbeitet.

Da sich die geplante Erweiterung der Biogasanlage nach Norden entwickelt und sich die nächstgelegene Wohnnutzung südlich der vorhandenen Biogasanlage befindet und entsprechende Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, wird davon ausgegangen, dass durch die geplante Erweiterung und Änderung der Biogasanlage keine schutzbedürftigen Nutzungen beeinträchtigt werden.

Auf das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird hingewiesen.

Verkehrslärm

Eine schutzbedürftige Nutzung wird mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage nicht zulässig. Die Anlieferung der Rohstoffe erfolgt über die Landesstraße L 204 und die Straße nach Kehrsen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wohnnutzung im Ortsteil Neu Sterley südlich der vorhandenen Biogasanlagen durch den durch die Biogasanlage induzierten Verkehr nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Betriebslärm

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG /1/ sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.

³ Anhang 1: Verzeichnis der Betriebsbereiche in Schleswig-Holstein vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur mit Stand vom 23.02.2022, eingesehen am 16.03.2023 unter <https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte//immissionsschutz/anlagensicherheitStoerfallvorsorge.html>

⁴ EnviTec Biogas: Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle entsprechend RICHTLINIE 2012/18/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 04. Juli 2012 (SEVESO III Richtlinie) und Konzept zur Verhinderung von Störfällen entsprechend Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 09.01.2017 (Störfallverordnung) Entsprechend dem Leitfadensystem zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem KAS-19 Juni 2011, **Biogasanlage Neu Sterley**, ein Betriebsbereich der Biogas Neu Sterley GmbH & Co. KG. Stand 06.01.2020

Durch die neuen Stützluftgebläse entstehen neue Emissionsquellen, die zusätzliche Emissionen erzeugen.

Um unzulässige Schallemissionen zu verhindern, werden die neuen Substratpumpen in Einhausungen installiert und die Rührwerke der neuen Behälter werden nur im getauchten Zustand betätigt. Der Großteil der Aggregate der Gasaufbereitung befindet sich innerhalb der beiden geplanten Container.

Zur Reduzierung von Schallemissionen wird zudem der Maschinencontainer schalldämmend ausgeführt. Der Verdichter der Rohgasvorbehandlung und die Kühler der Gasaufbereitungsanlage und der Rohgasvorbehandlung werden auf Fundamentplatten neben den Containern aufgestellt.

Somit wird der Betriebslärm der geplanten Biogasanlagen auf ein Minimum reduziert. Es wird davon ausgegangen, dass durch die Lage im Außenbereich, die abschirmende Wirkung der vorhandenen Anlagen und die Entfernung von etwa 220 m zur nächstgelegenen Wohnnutzung keine erheblichen Lärmemissionen durch den Betrieb der geplanten Anlagen auftreten.

Emissionen

Zur Vermeidung und Minimierung von Gerüchen und luftverunreinigenden Stoffen werden die neuen Behälter gasdicht ausgeführt. Die Abluft der Gasaufbereitungsanlage wird vor Austritt in die Atmosphäre einer Abluftbehandlungsanlage (RNV-Anlage) zugeführt. In der neuen Fahrsiloanlage erfolgt ausschließlich die Lagerung der genehmigten Maisilage. Der Silokörper wird abgedeckt; lediglich die Anschnittfläche bleibt für Entnahmewecke geöffnet.

Somit wird auch hier davon ausgegangen, dass sich die erwarteten Emissionen nicht erheblich auswirken werden.

5 Planungsrechtliche Festsetzungen

5.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung der Planung werden die Bauflächen innerhalb des Plangebietes als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Biogasanlage gemäß § 11 BauNVO festgesetzt und dienen damit vorwiegend der Nutzung von Anlagen zur Erzeugung und Verarbeitung von Biogas.

Zulässig sind alle Anlagen, die für die Erzeugung, Verwertung und Einspeisung von Biogas erforderlich sind. Hierzu zählen z.B. Fermenter, Gärrestspeicher, Anlagen zur Lagerung landwirtschaftlicher Rohstoffe, Blockheizkraftwerke und Solaranlagen sowie auch untergeordnete Anlagen und Anlagenteile wie z.B. Förder- und Mischanlagen, Kühlstrecken, Trafostationen, Abluftbehandlungsanlagen. Außerdem sind landwirtschaftliche Betriebseinrichtungen zulässig.

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,8 festgesetzt, um ausreichend Flächen für die erforderlichen Anlagen, Fahrsilos, Rangierflächen und Zuwegungen zur Verfügung zu

stellen. Zudem wird sich hier auch an der festgesetzten Grundflächenzahl des Bebauungsplanes Nr. 8 und seiner 1. Änderung orientiert.

Die Höhe baulicher Anlagen ist auf 59,0 m über Normalhöhennull (ü NHN) begrenzt. Dies entspricht bei einem anstehenden Gelände von knapp 49,0 m ü NHN im Bereich der geplanten Gärrestspeicher etwa 10 m und berücksichtigt die geplante Bauhöhe der Gärrestspeicher von 10 m.

Zudem darf die festgesetzte maximale Höhe der baulichen Anlagen durch technische Bauteile, die einen untergeordneten Bestandteil der Anlagen bilden, überschritten werden.

5.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Im Bebauungsplan gilt die offene Bauweise. Seitliche Grenzabstände sind gemäß Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) einzuhalten.

Des Weiteren sind die Baufelder überwiegend großzügig bemessen. Die Baugrenzen halten zur Ortsrandeingrünung im Norden 5,0 m Abstand ein, um ein gutes Anwachsen und Gedeihen der Gehölze sicherzustellen. Zur westlich angeordneten Gehölzanpflanzung parallel zum stillgelegten Bahndamm wird ein Abstand von 3,0 m eingehalten. Ebenso zu den gebietsinternen Gehölzstreifen und zur Straßenverkehrsfläche der Straße nach Kehrsen. Im Osten stimmen die Baugrenzen mit der Grenze der Anbauverbotszone gegenüber der Landesstraße L 204 überein.

5.3 Verkehrsflächen

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt von Süden über die Straße nach Kehrsen. Diese ist etwa zur Hälfte Teil des Plangebietes und entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die innere Erschließung erfolgt planintern auf der Sondergebietsfläche.

Gemäß § 29 Abs. 1a StrWG (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt Hochbauten jeder Art an Landesstraßen in einer Entfernung von 20 m nicht errichtet werden. Diese so genannte Anbauverbotszone (AVZ) ist in die Planzeichnungen der Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung nachrichtlich übernommen.

Um eine Einspeisung von Biomethan in das Gasnetz zu ermöglichen ist ein Ein- und Ausfahrtbereich an der Landesstraße im Nordosten des Plangebietes festgesetzt. Somit wird geregelt, dass nur an dieser Stelle gegenüber der Landesstraße eine Ein- und Ausfahrt zulässig ist. Diese soll nur zu Installationszwecken und zur Instandhaltung genutzt werden. Eine reguläre Anbindung bzw. Erschließung des Plangebietes ist hier nicht vorgesehen.

Weiterhin ist die Anlage eines Schutzwalls innerhalb der Anbauverbotszone bzw. parallel zur nordöstlichen Plangebietsgrenze vorgesehen (siehe Abb. 1: Ausschnitt Lageplan von Lehmden Planungsbüro, Kapitel 4.4).

Für die Anschlussstelle zur Gaseinspeisung und den Schutzwall ist eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Lübeck (LBV) erforderlich.

5.4 Öffentliche und private Grünflächen

Private Grünflächen

Zur landschaftlichen Eingrünung des Plangebietes aber auch zur Umsetzung von Festsetzungen aus den vorangegangenen Bebauungsplänen werden private Grünflächen mit verschiedenen teilweise unselbstständigen Festsetzungen kombiniert.

Entlang der stillgelegten Bahntrasse an der westlichen Plangebietsgrenze ist ein 10,0 m breiter Gehölzstreifen mit Anpflanzgebot festgesetzt. Hier werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8 übernommen und in nördliche Richtung im Bereich der geplanten Erweiterung fortgesetzt. Der gebietsinterne teilweise unbewachsene Knick wird als private Grünfläche im Bereich ohne Gehölze mit einem Anpflanzgebot und im Bereich mit Gehölzen mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt. Hiervon ist eine etwa 18,0 m breite Lücke ausgenommen, um die Erschließung der nördlichen Erweiterungsfläche zu gewährleisten. Der Knick soll hier entwidmet und als Gehölzstreifen angepflanzt bzw. erhalten werden.

Die Gehölzstreifen an der Straße nach Kehrsen und an der L 204 werden ebenfalls als private Grünfläche mit einem Erhaltungsgebot festgesetzt.

Entlang der L 204 befindet sich gegenüber der Erweiterungsfläche ein straßenbegleitender Knick. Der Knick sowie ein vorgelagerter zumeist 5,0 m breiter Schutzstreifen werden als private Grünfläche mit einem Erhaltungsgebot im Bereich des Knicks und mit einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im Bereich des Schutzstreifens festgesetzt.

Auch der anzulegende Knick entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird zusammen mit dem zugehörigen Schutzstreifen auf einer privaten Grünfläche festgesetzt.

Öffentliche Grünflächen wurden im Plangebiet nicht festgesetzt.

5.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zum Schutz des Knicks entlang der L 204 wird ein mindestens 5,0 m breiter Knickschutzstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Der Schutzstreifen berücksichtigt auch die Kronentraufbereiche der vorhandenen Überhänger und verbreitert sich hier entsprechend der Baumkronen zuzüglich 2,0 m.

Gegenüber der geplanten Knickanlage entlang der nördlichen Plangebietsgrenze wird ebenfalls ein 5,0 m breiter Schutzstreifen als Maßnahmenfläche festgesetzt.

Der eigentliche Schutzstreifen darf nur extensiv gepflegt und nicht für bauliche Anlagen, Aufschüttungen und Abgrabungen genutzt werden. Der Schutzbereich ist als

naturnaher, feldrainartiger Wildkrautstreifen zu entwickeln, 1 x jährlich, frühestens ab dem 01. Juli des Jahres, zu mähen (inkl. Abfuhr des Mähgutes) auf Dauer zu erhalten. Um ein Betreten oder eine sonstige Nutzung zu vermeiden sind die Schutzstreifen bereits vor Beginn der Bauphase mit einer ca. 0,8 m hohen Einfriedigung von den Bauflächen zu trennen.

Um die Flächen im Plangebiet nur für das unbedingt nötige Maß zu beeinträchtigen, sind die nicht mit baulichen Anlagen überbauten Flächen im Sondergebiet Biogasanlage wasseraufnahmefähig zu belassen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

5.6 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die im Bebauungsplan als zu erhalten festgesetzten Bäume und Gehölzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist durchgehend mindestens dreireihig mit ausschließlich flachwurzelnden standortheimischen Laubgehölzen anzulegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

Knicks

Der anzupflanzende Knick ist mit Knickwall mit einer Basis von 3,5 m, einer Wallkrone von 1,0 m, einer Wallhöhe von 1,25 m und einer beidseitigen Mulde herzustellen. Der Knickwall ist durchgehend mindestens zweireihig mit ausschließlich flachwurzelnden standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Dabei sind mindestens 3 flachwurzelnde, standortheimische, hochstämmige und großkronige Laubbäume als Überhälter in die Gehölzpflanzung zu integrieren.

Der vorhandene Knick ist dauerhaft zu erhalten und gemäß den aktuellen Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz zu pflegen.

Der Bebauungsplan Nr. 8 und seine 1. Änderung setzen die Anlage eines Knicks im Plangebiet fest. Dieser Knick ist nur zum Teil mit Gehölzen bewachsen. Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage in nördliche Richtung geht zudem die ursprüngliche Funktion zur Ortsrandeingrünung verloren. Der Knick soll rechtlich entwidmet und als Gehölzstreifen erhalten bzw. angepflanzt werden. Zudem ist ein Durchbruch von etwa 18 m zur Erschließung der nördlich gelegenen Flächen erforderlich.

Da somit ein Ausgleichsdefizit entsteht, ist die Anlage eines Knicks entlang der neuen nördlichen Plangebietsgrenze vorgesehen. Ein Ausgleich kann somit planintern erfolgen.

Somit werden ausreichend Festsetzungen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Gehölzen und Knick getroffen, um das Plangebiet ausreichend einzugrünen und den Vorgaben der vorangegangenen Bauleitplanungen gerecht zu werden.

6 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Ziel des Bebauungsplanes ist es, einen Rahmen für eine orts- und landschaftsverträgliche Bebauung zu setzen. Hierzu übernimmt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 die gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 8. So sind für die farbliche Gestaltung der Außenbauteile der Anlagen nur gedeckte Grüntöne zulässig. Untergeordnete Bauteile wie Türen, Tore, sonstige Öffnungen oder untergeordnete Aggregate sind auch in anderen Farben zulässig. Gebäude sind in rotbraunem Verblendmauerwerk sowie Holz, unbehandelt, farblos oder lasiert, zulässig. Bauteile, die die festgesetzte Höhe überschreiten sind in hellen gedeckten Grau- und Blautönen zulässig.

7 Hinweise

Artenschutz

Aussagen zum Artenschutz werden im nächsten Verfahrensschritt abgearbeitet bzw. ergänzt.

Gehölzschutz während der Bauarbeiten

Zum Schutz von Bäumen und des Knicks sind diese im Baubereich durch einen Zaun und/oder durch andere Maßnahmen nach der DIN 18920 zu sichern bzw. gem. RAS-LP 4 zu schützen.

Denkmalschutz § 15 DSchG

Wenngleich innerhalb des Plangebietes zunächst keine gesetzlich geschützten Kulturdenkmale vorhanden sind, erfolgt ein Hinweis auf den § 15 Denkmalschutzgesetz zur Sicherung bei Entdeckung eines Kulturdenkmales. "Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern durch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Löschwasser

Für die öffentlichen Verkehrsflächen und Zuwegungen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.

Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und

Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt 96 m³/h für eine Löschdauer von mindestens 2 Stunden.

Anbauverbotszone

Die konkreten Planungen von Schutzwällen im Bereich der Anbauverbotszone zur L 204 und des Einmündungsbereiches zur Gaseinspeisung in die Leitungen innerhalb der L 204 müssen dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (LBV) in Lübeck zur Abstimmung vorgelegt werden.

Einsichtnahme in DIN-Normen, Richtlinien und sonstige Normen

Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen, Normen und Richtlinien können bei der Amtsverwaltung des Amtes Lauenburgische Seen, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

8 Umweltbericht

Als Grundlage für die Umweltprüfungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 und der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen derzeit folgende Fachgutachten vor:

- In der Biotoptypenkartierung werden die Ergebnisse der Kartierung im Plangebiet und der Randbereiche einschließlich Bewertung der Biotoptypen dargestellt.

Weiterhin sind folgende Fachgutachten vorgesehen:

- Ein Baugrundgutachten mit Aussagen zur Tragfähigkeit, zur Versickerungsfähigkeit der Böden etc.,
- ein Entwässerungskonzept mit Aussagen zum Umgang mit dem Oberflächenwasser sowie einer Wasserhaushaltsbilanz,
- eine Artenschutzprüfung sowie die Kartierung von Brutvögeln des Offenlandes.

Die Umweltprüfungen sowie eigenständige Begründungen werden im weiteren Verfahren durchgeführt bzw. erarbeitet, das Ergebnis der Umweltprüfungen in Umweltberichten dargestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebeten, sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfungen zu äußern.

9 Maßnahmen zur Bodenordnung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes befinden sich - mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen - in privatem Eigentum.

10 Kosten/Finanzwirksamkeit

Der Gemeinde Sterley entstehen keine Kosten für die Erarbeitung des Rechtsplanes sowie der zugehörigen Fachgutachten. Diese werden von dem Betreiber der Biogasanlage getragen.

11 Beschluss

Die Begründung des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung am gebilligt.

Sterley, den

.....

Bürgermeisterin
(Redepenning)